

hatte, zum Abschluß gekommen. Bautier skizziert in der Vorrede zu dem Band Dufours die wechselvolle Geschichte des in das Ancien Régime zurückreichenden illustren Unternehmens. Sein eigener Band hatte ein besonders schwieriges Schicksal, das wenigstens bis 1921 zurückreicht. Aber bereits damals lagen Vorarbeiten vor. Diese wechselhafte Entstehungsgeschichte äußert sich in der Vielzahl der Bearbeiter. Aber den Hauptanteil daran hat ohne Zweifel Bautier, der nicht nur die Texte seiner Vorgänger völlig durchkollationierte, Kopfreigesten neu abfaßte, Vorbemerkungen komplettierte, sondern vor allem eine Einleitung schrieb, die als ein Muster für solche diplomatischen Abhandlungen gelten kann, die bisher in der Serie der Chartes et diplômes meist mehr den knappen Einleitungen Kehrers als den viel stärker nachprüfbaren, weil weit detaillierteren Einleitungen Schieffers in den Diplomatabänden der MGH entsprachen. Ludwig der Stammler bringt es in dem Bande auf 40 Stücke, 2 stammen aus der gemeinsamen Regierung Ludwigs III. und seines Bruders Karlmann, 6 sind allein von Ludwig III. und 46 allein von Karlmann; 3 Falsifikate treten hinzu. Sieht man von der mit Meisterschaft durchgeführten Analyse der äußeren und inneren Merkmale sowie des Rechtsinhaltes in der Einleitung ab, deren Rt im einzelnen vorgeführt werden können und die mehr für den reinen Diplomatiker von Interesse sind, so hat Bautier äußerst wertvolle Erkenntnisse von allgemeiner Bedeutung aus der Kanzleigeschichte gewinnen können, und zwar zum guten Teil im Widerspruch zu seinem Lehrer Tessier. Gegen Tessier wird wahrscheinlich gemacht, daß Kanzlei und Kapelle doch nicht getrennt waren. Dafür sprechen sowohl die zahlreichen Interventionen des Erzkaplans Hugo wie insbesondere Nr. 61, wo Hugo gemeinsam mit dem Erzkanzler Vulfardus interveniert, um einen seiner Kapelläne mit Gütern auszustatten, und Bautier macht zudem noch wahrscheinlich, daß dieser Kaplan Arbeus der spätere Kanzleimann (notaire-chancelier in Bautiers Terminologie) der Könige Odo und Karl des Einfältigen war. Ist diese These plausibel, so hat Bautier untrüglich nachgewiesen, daß die Kanzlei jetzt nur noch jeweils einen notaire-chancelier hatte. Diese Kanzleimänner hatten allerdings anonyme Gehilfen, die meistens die Originale ganz mündigten, während nur gelegentlich der eigentliche Kanzleimann das Datum oder die Rekognition oder beides zufügte. Auch das relativ geringe Material erlaubt die sichere Annahme einer Kanzleischulung und einer Kanzleilaufbahn: zuerst Herstellung des Ingrossats, das vom eigentlichen notaire-chancelier noch rekognosziert und datiert wird, der damit die Arbeit des Gehilfen kontrolliert, danach die eigenständige völlige Herstellung des Ingrossats durch den Gehilfen. Von besonderer Bedeutung unter den Erzkanzlern ist Gozlin, der als erster nach seiner Erhebung zum Bischof von Paris das Erzkanzleramt beibehielt, was deutlich die reine Ehrenstellung des Erzkanzlers im Urkundengeschäft zeigt. Für den Erzkanzler Vulfardus weist Bautier aus den Akten der Synode von Ponthion nach, daß er schon 876 zur Kanzlei Karls des Kahlen gehörte, was Tessier in seiner Edition der Urkunden Karls entgangen war. Vergleicht man die beiden mit einer größeren Zahl von Diplomen in dem Band vertretenen Herrscher Ludwig den Stammler und Karlmann, so läßt sich generell sagen, daß die Diplome des ersteren noch weitgehend den traditionellen Regeln der Karolingerzeit folgen, während unter Karlmann infolge der Schwäche der Monarchie der Niedergang des Diploms einsetzt. Noch allerdings handelt es sich bei den Diplomen in erdrückendem Ausmaß um Kanzleiausfertigungen. Das wird ganz anders in dem Bande von Dufour, wo freilich das Material noch geringer wird, wie dies dem 10.